

ZV RSBNA Drucksache DS 2021-17

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

19.11.2021
10.12.2021

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Örtliche Prüfung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass alle fünf Jahre neu darüber entschieden werden soll, welches Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds die örtliche Prüfung durchführt. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung ist entsprechend anzupassen.
2. Die Verbandsversammlung stimmt zu, dass die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 bis 2023 weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tübingen erfolgt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) gelten für die Prüfung der Jahresrechnung die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Die Prüfung erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 03.12.2019 (DS 2019-14) zugestimmt, dass die Prüfung der Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tübingen erfolgt.

Der Landkreis Tübingen wäre in der Lage und bereit, die örtliche Prüfung über das Jahr 2020 hinaus fortzuführen.

Damit eine sinnvolle Kontinuität in der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des ZV RSBNA gewährleistet werden kann, schlägt die Verbandsverwaltung einen fünfjährigen Prüfungsturnus vor. Somit wäre auch die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tübingen vorgesehen. Danach wäre für die Jahre ab 2024 ein Wechsel zu dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitglieds möglich.